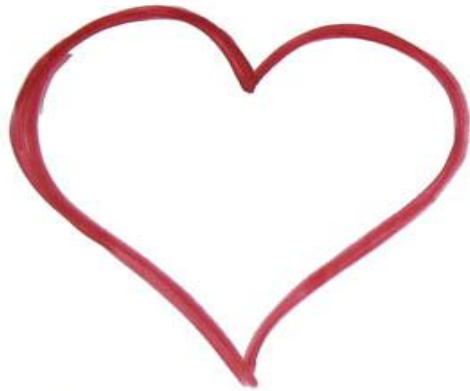




stadtschulpflegschaft lünen



-lich



Willkommen!



stadtschulpflegschaft lünen

Infoveranstaltung

für Eltern schulpflichtiger Kinder u.a. mit den Themen ...

Schulalltag:

- Welche Rechte und Pflichten haben Eltern schulpflichtiger Kinder?



Geld:

- Müssen Eltern wirklich alles zahlen?



Sie erhalten die Gelegenheit, weitere Themen selbst zu bestimmen oder auch einfach nur Fragen zu stellen.



Elternmitwirkung

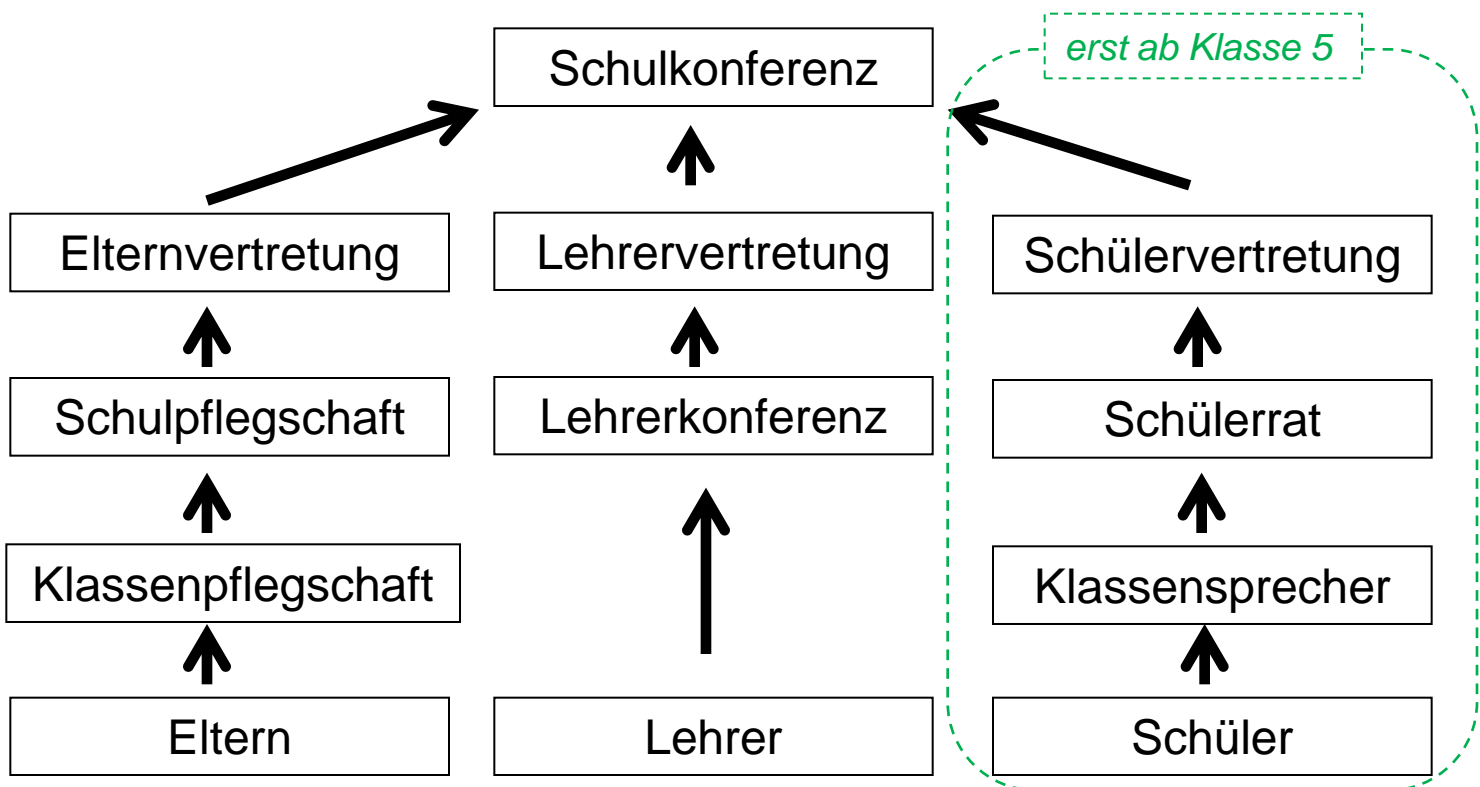
In der Broschüre des NRW-Schulministeriums zur Elternmitwirkung heißt es: "Das Recht der Eltern, durch ihre Vertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mitzuwirken, hat einen hohen Stellenwert und ist in Nordrhein-Westfalen in der Landesverfassung (Art 10 Absatz 2) verankert."

Wie die Mitwirkung im Einzelnen abläuft, regelt das Schulgesetz (SchulG) und hier vor allem der Teil über die Schulverfassung (§§ 62 ff. SchulG).

Die Gremien, in denen Eltern mitwirken, sind die Klassenpflegschaft, die Klassenkonferenz, die Schulpflegschaft, die Fachkonferenzen und die Schulkonferenz.



stadtschulpflegschaft lünen





stadtschulpflegschaft lünen

Folgendes Verhältnis ist bei der Verteilung der Sitze in der Schulkonferenz einzuhalten:

	Lehrerinnen und Lehrer	Eltern	Schülerinnen und Schüler
Schulen der Primarstufe	1	1	0
Schulen der Sekundarstufe II Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I Schulen mit Sekundarstufe I und II	1	1	1
Schulen der Sekundarstufe II	3	1	2
Weiterbildungskollegs und Kolleg für Aussiedlerinnen und Auslieder	1	0	1



Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)



Schulgesetz
01.07.2013

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.



(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8),
9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
- 10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),**
11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,



12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
13. Information und Beratung (§ 44),
14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),
15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs. 2),
16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
- 17. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),**
- 18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),**
19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Abs. 1 und 2),
21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
- 22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),**
23. Erlass einer Schulordnung,
24. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5),
25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1),
26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).

(3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.



§ 76 Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

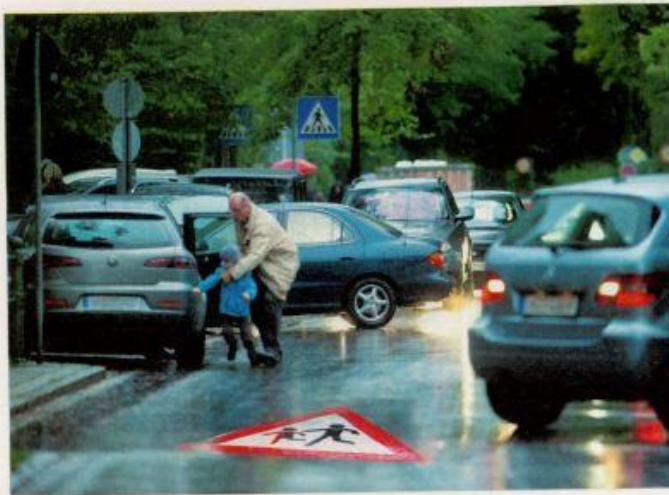
1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische **Baumaßnahmen**,
5. **Schulwegsicherung** und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
9. Teilnahme an Schulversuchen.



sspl

stadtschulpflegschaft lünen

Der Schulweg und seine Sicherheit für unser Kinder



Heilloses Durcheinander vor der Grundschule: Kinder steigen zur Straßenseite aus, Parkverbote werden missachtet

Alternative Walking Bus: Ein Erwachsener passt auf, die Kinder sind sicher



SCHULWEG

Auto-Chaos vor der Schule

Viel zu viele Kinder kommen jeden Tag mit dem „Elterntaxi“ in die Grundschule. Das sorgt für Verkehrsstaus früh am Morgen und gefährdet die Kleinen. Viel besser: Der Fußweg



ADAC Artikel



stadtschulpflegschaft lünen



**Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit,
im Namen unserer Kinder!**